



Rechtsorgane

## Entscheidung Nr. 71/2022/2023 3. LIGA

10.02.23 FJE

### URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Georg Schierholz, als Einzelrichter am 10.02.2023 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der Verein SG Dynamo Dresden wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 15.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein SG Dynamo Dresden.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
- Sportgericht -

gez. Georg Schierholz  
(Vorsitzender)

**DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V.** – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main  
**PRÄSIDENT** Bernd Neuendorf – **SCHATZMEISTER** Stephan Grunwald – **GENERALSEKRETÄRIN** Heike Ullrich  
**SITZ** Frankfurt / Main – **REGISTERGERICHT** Amtsgericht Frankfurt / Main – **VEREINSREGISTER** 7007  
**T** +49 69 6788-0 – **F** +49 69 6788-266 – **E** info@dfb.de – **WWW.DFB.DE**  
Commerzbank – **IBAN** DE32 5004 0000 0649 2003 00 – **SWIFT** COBADEFFXXX – **GLÄUBIGER-Id-Nr.** DE95ZZZ00000071688

**WELTMEISTER HERREN** 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★  
**OLYMPIASIEGER FRAUEN** 2016

**FRAUEN** 2003 ★ 2007 ★



## I. Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss

An

SG Dynamo Dresden e.V.

08.02.2023

**Per E-Mail**

### **Vorkommnisse während des Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen der SpVgg Bayreuth und der SG Dynamo Dresden am 01.10.2022 in Bayreuth**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der Verein SG Dynamo Dresden wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 15.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein SG Dynamo Dresden.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung, Medienberichte über die Vorfälle sowie die schriftliche Stellungnahme der SG Dynamo Dresden.

#### **Ergänzende Begründung:**

Während der ersten Halbzeit des Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen der SpVgg Bayreuth und der SG Dynamo Dresden am 01.10.2022 wurden hinter dem Dresdener Zuschauerbereich in den Sanitäreinrichtungen Keramikteile zertrümmert sowie Handtücher und Papier in Brand gesteckt. In der Halbzeitpause kam es sodann im Anschluss an Auseinandersetzungen zwischen Dresdener Anhängern zu tätlichen Angriffen von Dresdener Anhängern auf Mitarbeiter des Ordnungsdienstes, der Polizei und der Gastronomiebereiche. Zudem brachen Dresdener Anhänger ein Stadiontor auf und verwendeten das Inventar eines Imbissstandes als Wurfgeschosse gegen die Polizeikräfte. Hierbei wurden mehrere Personen verletzt. Es kam zu einem Sachschaden in Höhe von ca. 20.000,- Euro sowie einem Fehlbetrag in der Bargeldkasse.

Vandalismus sowie gewalttätige Handlungen gegen Personen stellen strafbewährte Handlungen dar. Derartige Vorfälle sind konsequent zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.



Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der vorliegende Sachverhalt stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Der Kontrollausschuss berücksichtigt zugunsten der SG Dynamo Dresden, dass sich der Verein deutlich von den Vorfällen distanziert und sich für diese entschuldigt hat sowie den Ausgleich der entstandenen Sachschäden und die Erarbeitung weiterer präventiv wirkender Maßnahmen zugesagt bzw. bereits durchgeführt hat. Straferschwerend fällt ins Gewicht, dass es sich um einen schwerwiegenden Vorfall gehandelt hat, bei dem mehrere Personen verletzt worden sind und ein erheblicher Sachschaden entstanden ist. Unter Abwägung dieser Strafzumessungsgesichtspunkte ist die beantragte Geldstrafe in Höhe von 15.000,- Euro **im summarischen Verfahren** gerade noch vertretbar.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Mittwoch, 15.02.2023, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
– Kontrollausschuss –